

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.). Die Richtlinie war bis zum 24. Oktober 1998 in deutsches Recht umzusetzen. Sie stärkt die Informationsrechte des Bürgers und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung staatlicher Kontrollstellen, die die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie geschaffenen nationalen Vorschriften überwachen. Durch die Richtlinie wird ein einheitliches Datenschutzniveau für die Ausführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Daher ist der innergemeinschaftliche Datenverkehr künftig dem inländischen gleichzustellen. Für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten sieht die Richtlinie ebenfalls die grundsätzliche Geltung der gemeinschaftlichen Standards vor, ohne den Wirtschaftsverkehr unangemessen zu beeinträchtigen.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf die Phase der Modernisierung und Vereinfachung des Datenschutzrechts durch Vorgaben an eine datenminimierende Gestaltung und Auswahl von Kommunikationstechnik eingeleitet.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie im Rahmen der Bundeskompetenzen in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosteneffekte für die öffentlichen Haushalte lassen sich derzeit nicht abschätzen. Der Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, die Richtlinie in dem zwingend erforderlichen Umfang umzusetzen und dabei von den zur Verfügung stehenden Optionen in einer für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft möglichst kostengünstigen Weise Gebrauch zu machen. Die aufgrund von Artikel 11 der Richtlinie in das Bundesdatenschutzgesetz einzuführende Benachrichtigungspflicht des Betroffenen im öffentlichen Bereich über die Speicherung bzw. Übermittlung seiner Daten wird sich angesichts des weitgehenden Ausnahmekatalogs (vgl. § 19a Abs. 2) für die öffentlichen Stellen nahezu kostenneutral auswirken. Die vorgesehene Pflicht zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter kann bei einzelnen Behörden zu zusätzlichem Personalaufwand und damit erhöhten Kosten führen. Ferner können die im Zuge der geplanten Modernisierung des Datenschutzrechts bereits eingeführten Anforderungen zur datenminimierenden Gestaltung und Auswahl von Kommunikationstechnik Mehrausgaben der Bundesbehörden erfordern.

E. Sonstige Kosten

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar. Die geplante Regelung wird voraussichtlich durch folgende Änderungen zu Mehrbelastungen der Wirtschaft führen:

Durch die Einführung von Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen auch im nicht öffentlichen Bereich sowie durch die Einführung der sog. Vorabkontrolle für bestimmte automatisierte Verarbeitungen sind Mehrbelastungen zu erwarten. Ferner kann die nach dem Gesetzentwurf gebotene Auswahl von Kommunikationstechnik am Maßstab des Prinzips der Datenvermeidung und -sparsamkeit Mehrausgaben verursachen.

Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Folgeänderungen der Richtlinie im Sozialdatenschutz des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 8 des Entwurfs) entstehen für die sozialen Sicherungssysteme durch den Vollzug des Gesetzes wie bei öffentlichen Haushalten derzeit nicht abschätzbare Kosteneffekte.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4329 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 4. April 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Gisela Schröter
Berichterstatterin

Beatrix Philipp
Berichterstatterin

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

– Drucksache 14/4329 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht Erster Abschnitt

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|------|--|
| § 1 | Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes |
| § 2 | Öffentliche und nicht öffentliche Stellen |
| § 3 | Weitere Begriffsbestimmungen |
| § 3a | Datenvermeidung und Datensparsamkeit |
| § 4 | Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung |
| § 4a | Einwilligung |
| § 4b | Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen |
| § 4c | Ausnahmen |
| § 4d | Meldepflicht |
| § 4e | Inhalt der Meldepflicht |
| § 4f | Beauftragter für den Datenschutz |
| § 4g | Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz |
| § 5 | Datengeheimnis |
| § 6 | Unabdingbare Rechte des Betroffenen |
| § 6a | Automatisierte Einzelentscheidung |
| § 6b | Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen |
| § 7 | Schadensersatz |

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht Erster Abschnitt

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|------|--|
| § 1 | unverändert |
| § 2 | unverändert |
| § 3 | unverändert |
| § 3a | unverändert |
| § 4 | unverändert |
| § 4a | unverändert |
| § 4b | unverändert |
| § 4c | unverändert |
| § 4d | unverändert |
| § 4e | unverändert |
| § 4f | unverändert |
| § 4g | unverändert |
| § 5 | unverändert |
| § 6 | unverändert |
| § 6a | unverändert |
| § 6b | unverändert |
| § 6c | Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien |
| § 7 | unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 8 Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen	§ 8 unverändert
§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen	§ 9 unverändert
§ 9a Datenschutzaudit	§ 9a unverändert
§ 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	§ 10 unverändert
§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag	§ 11 unverändert
Zweiter Abschnitt Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen	Zweiter Abschnitt Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
§ 12 Anwendungsbereich	unverändert
§ 13 Datenerhebung	
§ 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung	
§ 15 Datenübermittlung an öffentliche Stellen	
§ 16 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen	
§ 17 aufgehoben	
§ 18 Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung	
Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen	Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen
§ 19 Auskunft an den Betroffenen	unverändert
§ 19a Benachrichtigung	
§ 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht	
§ 21 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	
Dritter Unterabschnitt Bundesbeauftragter für den Datenschutz	Dritter Unterabschnitt Bundesbeauftragter für den Datenschutz
§ 22 Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	unverändert
§ 23 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	
§ 24 Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz	
§ 25 Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz	
§ 26 Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	
Dritter Abschnitt Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen	Dritter Abschnitt Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen
Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
§ 27 Anwendungsbereich	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke	
§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung	
§ 30 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form	
§ 31 Besondere Zweckbindung	
§ 32 aufgehoben	
Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen	Zweiter Unterabschnitt Rechte des Betroffenen
§ 33 Benachrichtigung des Betroffenen	unverändert
§ 34 Auskunft an den Betroffenen	
§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	
Dritter Unterabschnitt Aufsichtsbehörde	Dritter Unterabschnitt Aufsichtsbehörde
§ 36 aufgehoben	unverändert
§ 37 aufgehoben	
§ 38 Aufsichtsbehörde	
§ 38a Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen	
Vierter Abschnitt Sondervorschriften	Vierter Abschnitt Sondervorschriften
§ 39 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen	unverändert
§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen	
§ 41 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien	
§ 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle	
Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften	Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften
§ 43 <i>Straf</i> vorschriften	§ 43 Bußgeld vorschriften
§ 44 <i>Bußgeld</i> vorschriften	§ 44 Straf vorschriften
Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften	Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften
§ 45 Laufende Verwendungen	unverändert
§ 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen	
Anlage (zu § 9 Satz 1)“	Anlage (zu § 9 Satz 1)“
2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst: „Erster Abschnitt Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen“	2. unverändert

Entwurf

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „nicht öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine *außerhalb der Europäischen Union belegene* verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zwecke des Transits durch das Inland eingesetzt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
- d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Dritten“ wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die speichernde Stelle an den Empfänger“ durch die Wörter „an den Dritten“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden die Wörter „Empfänger von der speichernden Stelle“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union **oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, **die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist**, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zwecke des Transits durch das Inland eingesetzt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“
- f) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
- „(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie *diejenigen* Personen und Stellen, die im Inland *oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union* personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“
- g) Nach Absatz 8 *wird folgender Absatz* angefügt:
- „(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“

5. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung
und -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Ge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) unverändert

- f) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) unverändert

(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

- g) Nach Absatz 8 **werden folgende Absätze 9 und 10** angefügt:

„(9) unverändert

(10) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

- 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,**
- 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und**
- 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.“**

5. unverändert

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung
und -nutzung

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

setz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.“

7. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4g eingefügt:

„§ 4a
Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der be-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

7. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4g eingefügt:

„§ 4a
Einwilligung
unverändert

Entwurf

stimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4b

Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen *innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich von Artikel 3 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr* gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 *entsprechend* nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen *der Mitgliedstaaten der Europäischen Union außerhalb des Anwendungsbereichs der in Absatz 1 genannten Richtlinie, an sonstige ausländische Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen* gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 *entsprechend nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen*. Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei den in Satz 1 genannten Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Bundes aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4b

Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen

1. **in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,**
2. **in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder**
3. **der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften**

gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen, **soweit die Übermittlung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen.**

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen **nach Absatz 1, die nicht im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, sowie an sonstige ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen gilt Absatz 1 entsprechend.** Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei den in Satz 1 genannten Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Bundes aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(6) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist *darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.*

§ 4c

Ausnahmen

(1) *Innerhalb des Anwendungsbereichs der in § 4b Abs. 1 genannten Richtlinie ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in einen Drittstaat oder an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, zulässig, sofern*

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von der verantwortlichen Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde *eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittstaaten oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen genehmigen, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des § 4b Abs. 3 gewährleisten, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen ist der Bun-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist **auf den Zweck hinzuweisen**, zu dessen Erfüllung die **Daten** übermittelt werden.

§ 4c

Ausnahmen

(1) **Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 4b Abs. 1 genannten Stellen, auch wenn bei ihnen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist, zulässig, sofern**

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von der verantwortlichen Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 **Satz 1** kann die zuständige Aufsichtsbehörde **einzelne Übermittlungen oder bestimmte Arten** von Übermittlungen personenbezogener Daten **an andere als die in § 4b Abs. 1 genannten Stellen** genehmigen, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; **die** Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Sofern die

Entwurf

desbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Sofern die Übermittlung durch öffentliche Stellen erfolgen soll, nehmen diese die Prüfung nach Satz 1 vor.

(3) Die Länder teilen dem Bund die nach Absatz 2 Satz 1 ergangenen Entscheidungen mit.

§ 4d
Meldepflicht

(1) Automatisierte Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

(3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten von der jeweiligen Stelle

1. zum Zwecke der Übermittlung oder
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert werden.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Übermittlung durch öffentliche Stellen erfolgen soll, nehmen diese die Prüfung nach Satz 1 vor.

(3) unverändert

§ 4d
Meldepflicht

(1) **Verfahren** automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz **nach Maßgabe von § 4e** zu melden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

§ 4e

Inhalt der Meldepflicht

Sofern automatisierte Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

§ 4f

Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht öffentliche Stellen *eine Vorabkontrolle durchzuführen haben* oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen, haben sie unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4e

Inhalt der Meldepflicht

Sofern **Verfahren** automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

§ 4f

Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht öffentliche Stellen **automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen** oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen, haben sie unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) unverändert

Entwurf

Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(5) Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

§ 4g

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich *in Zweifelsfällen der Beauftragte für den Datenschutz einer öffentlichen Stelle im Benehmen mit dem Leiter der verantwortlichen Stelle an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Leiter der verantwortlichen Stelle entscheidet die oberste Bundesbehörde, ob sich der behördliche Beauftragte für den Datenschutz an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden darf. Der Beauftragte für den Datenschutz einer nicht öffentlichen Stelle kann sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden.*

Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 4g

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich **der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden.** Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Entwurf

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Nrn. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle. *Satz 2 findet keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden.*“

8. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „unbefugt“ die Wörter „zu erheben,“ eingefügt.

9. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in einer Datei gespeichert, bei der“ durch die Wörter „automatisiert in der Weise gespeichert, dass“ und die Wörter „, die speichernde Stelle festzustellen“ durch die Wörter „festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „speichernde Stelle“ durch die Wörter „Stelle, die die Daten gespeichert hat,“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde“ durch das Wort „jene“ ersetzt.

10. Nach § 6 werden die folgenden § 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a
Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde oder
2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird. Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e **Satz 1** Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle.

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.

8. unverändert

9. unverändert

10. Nach § 6 werden die folgenden § 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a
Automatisierte Einzelentscheidung

unverändert

Entwurf

(3) Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach § 19 und § 34 erstreckt sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten.

§ 6b

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit *dies zur Aufgabenerfüllung, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke* erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die *Speicherung* von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn *dies* zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6b

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit **sie**

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,**
- 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder**
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke**

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) unverändert

(3) Die **Verarbeitung oder Nutzung** von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn **sie** zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist **und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.**

(4) **Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.**

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 6c

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) **Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen**

- 1. über ihre Identität und Anschrift,**
- 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,**
- 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 19, 20, 34 und 35 ausüben kann, und**
- 4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen**

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7
Schadensersatz

(1) Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten *schuldhaft* einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(2) *Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.*

(3) *Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.*

(4) *Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.*

§ 8
Schadensersatz bei automatisierter
Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt auf einen Betrag von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

11. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7
Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist **sie oder** ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(2) **entfällt**

(3) **entfällt**

(4) **entfällt**

§ 8
Schadensersatz bei automatisierter
Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.	(5) unverändert
(6) § 7 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“	(6) entfällt
12. In § 9 Satz 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ ersetzt.	12. unverändert
13. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt: <div style="text-align: center;">„§ 9a Datenschutzaudit</div> Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“	13. unverändert
14. § 10 wird wie folgt geändert:	14. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Datenempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „das“, das Wort „Landesminister“ durch das Wort „Landesministerium“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt sowie die Wörter „oder deren Vertreter“ gestrichen.	b) unverändert
c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den übermittelt wird“ ersetzt.	c) unverändert
	d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.“
15. § 11 wird wie folgt geändert:	15. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung“ eingefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „verarbeitet“ das Wort „erhoben“ eingefügt.	b) unverändert
c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis 8“ durch „, 7 und 8“ ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „Datenverarbeitung“ durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt: „Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.“	bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt: „Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „verarbeiten“ das Wort „erheben,“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Nr. 2 wird vor dem Wort „verarbeiten“ das Wort „erheben,“ eingefügt und die Angabe „32, 36 bis“ durch die Angabe „4f, 4g und“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „17, 19 und“ durch die Angabe „16, 19 bis“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 13 bis 16, 19 bis 20 der § 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1 sowie die §§ 33 bis 35, auch soweit personenbezogene Daten weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt oder dafür erhoben werden.“
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „erhebenden Stellen“ durch die Worte „verantwortlichen Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erfordert,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 6. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Be-

Entwurf

lange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,

7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
9. dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 *wird* das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „sonst unmittelbar drohenden“ gestrichen und nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) unverändert

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 **werden die Wörter „aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können“ durch die Wörter „allgemein zugänglich sind“ und** das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

bb) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) zu den in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.“

19. § 15 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils das Wort „Empfängers“ durch die Wörter „Dritten, an den die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „in Akten“ gestrichen.
20. § 16 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Empfänger“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.
21. § 17 wird aufgehoben. 21. unverändert
22. § 18 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen. Für ihre automatisierten Verarbeitungen haben sie die Angaben nach § 4e sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung schriftlich festzulegen. Bei allgemeinen Verwaltungszwecken dienenden automatisierten Verarbeitungen, bei welchen das Auskunftsrecht des

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Betroffenen nicht nach § 19 Abs. 3 oder 4 eingeschränkt wird, kann hiervon abgesehen werden. Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „oder Empfänger“ und das Wort „und“ gestrichen sowie vor das Wort „Herkunft“ das Wort „die“ eingefügt und nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und“

bb) Der bisherige Satz 1 Nr. 2 wird Satz 1 Nr. 3.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 1 und in Absatz 6 Satz 2 werden jeweils das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

24. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

24. unverändert

„§ 19a
Benachrichtigung

(1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 2 oder 3 abgesehen wird.

(3) § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

25. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Widerspruchsrecht“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ und die Wörter „der Akte zu vermerken oder auf sonstige“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt sowie vor die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in Dateien“ werden durch die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „in Dateien“ durch die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- h) In Absatz 7 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist“ werden durch die Wörter „wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ ersetzt.

25. unverändert

Entwurf

26. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und in den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und in Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Für den Bundesbeauftragten und seine Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, 111 Abs. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 1 sowie 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Stellt der Bundesbeauftragte einen Datenschutzverstoß fest, ist er befugt, diesen anzuzeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.“
 - Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Absatz 5 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind.“
28. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - Die Absätze 2 und 3 werden* wie folgt gefasst:
„(2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf
 - von öffentlichen Stellen des Bundes erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, und
 - personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.
 Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, unterliegen nicht der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vor-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

26. unverändert
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - unverändert
- b1) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“**
- unverändert
28. § 24 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Absatz 2 wird** wie folgt gefasst:
„(2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf
 - von öffentlichen Stellen des Bundes erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, und
 - personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.
 Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, unterliegen nicht der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vor-

Entwurf

schriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Bundesbeauftragten widerspricht.

(3) Bei den Bundesgerichten ist die unmittelbar der Rechtsprechung dienende Tätigkeit der Richter von der Kontrolle ausgenommen.

- c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Akten“ gestrichen.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Dateienregister“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er unterrichtet den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

30. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt“ durch die Wörter „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „außerhalb von nicht automatisierten Dateien“ und das Wort „Datei“ durch die Wörter „automatisierten Verarbeitung“ ersetzt.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenspeicherung, -übermittlung“ durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Das“ wird das Wort „Erheben,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „im Rahmen“ durch die Wörter „wenn es“ ersetzt und nach dem Wort „Betroffenen“ wird das Wort „dient“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Bundesbeauftragten widerspricht.“

(3) **entfällt**

- c) unverändert

29. unverändert

30. unverändert

31. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert

Entwurf

nach dem Wort „überwiegt“ das Wort „oder“ angefügt.

- dd) *In Nummer 3 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt und nach dem Wort „Nutzung“ werden die Wörter „gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle“ eingefügt und das schließende Komma durch einen Punkt ersetzt.*
- ee) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.“
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:
1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
 2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder
 3. für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf
 - a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehung,
 - c) Namen,
 - d) Titel,
 - e) akademische Grade,
 - f) Anschrift und
 - g) Geburtsjahr
 beschränken
- und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder
4. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- dd) **Nummer 3 wird wie folgt gefasst:**
„3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.“
- ee) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **Satz 1** Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.“
- e) unverändert
- f) unverändert

Entwurf

Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist anzunehmen, dass dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

1. auf strafbare Handlungen,
2. auf Ordnungswidrigkeiten sowie
3. bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse

beziehen.“

h) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betroffene ist bei der Ansprache zum *Zwecke* der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten“ durch die Wörter „bei dem Dritten, dem die Daten nach Absatz 3 übermittelt werden,“ ersetzt.

i) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „nicht öffentlichen Stellen“ eingefügt und die Wörter „1 und 2 zulässig“ durch die Wörter „2 und 3 und öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Empfänger“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.

j) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

h) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betroffene ist bei der Ansprache zum **Zweck** der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; **soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann.**“

cc) unverändert

i) unverändert

j) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(7) Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder Absatz 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend.“

32. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Datenspeicherung“ durch die Wörter „Datenerhebung und -speicherung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „geschäftsmäßige“ wird das Wort „Erheben,“ und nach dem Wort „Übermittlung“ werden ein Komma und die Wörter „insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Speicherung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt sowie vor dem Wort „Speicherung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Empfänger“ durch die Worte „Dritte, dem die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

dd) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

ee) In Satz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch die Worte „Dritten, dem die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufnahme personenbezogener Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse hat zu unterbleiben, wenn der entgegenstehende Wille des Betroffenen aus dem zugrunde liegenden elektronischen oder gedruckten Verzeichnis oder Register ersichtlich ist. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen aus elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen oder Registern bei der Übernahme in Verzeichnisse oder Register übernommen werden.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

f) In Absatz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 28 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.“

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>33. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird das Wort „Datenspeicherung“ durch die Wörter „Datenerhebung und -speicherung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geschäftsmäßig“ die Wörter „erhoben und“ eingefügt.</p> <p>c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Das Wort „speichernde“ wird durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.</p> <p>bb) Die Wörter „es sei denn, daß“ werden durch die Wörter „soweit nicht“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 gilt nicht.“</p> <p>e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 28 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.“</p> <p>34. § 32 wird aufgehoben.</p> <p>35. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen.“</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach den Worten „der Übermittlung“ die Worte „ohne Kenntnis des Betroffenen“ eingefügt.</p> <p>cc) Dem Absatz wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Betroffene ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch über die Kategorien von Empfängern zu unterrichten, soweit er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“ eingefügt.</p> <p>bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:</p> <p>„4. die Speicherung oder Übermittlung durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,</p> <p>5. die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,“</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6.</p> <p>dd) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.</p> <p>ee) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.</p> <p>ff) In Nummer 6 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.</p> | <p>33. unverändert</p> <p>34. unverändert</p> <p>35. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>dd) unverändert</p> <p>ee) unverändert</p> <p>ff) unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

- gg) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist,“ eingefügt.
- hh) In Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- ii) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und
- a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder
- b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten handelt (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)
- und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.“
- jj) Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 abgesehen wird.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Herkunft und Empfänger“ durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und“
- cc) Der bisherige Satz 1 Nr. 2 wird Satz 1 Nr. 3.
- dd) Der bisherige Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- ee) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- ff) In Satz 3 werden die Wörter „wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht“ durch die Wörter „sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht in einer“ durch die Worte „weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht“ durch die Wörter „sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 3 und 6“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- gg) unverändert
- hh) unverändert
- ii) unverändert
- jj) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
- „Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach **Satz 1** Nr. 2 bis 7 abgesehen wird.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „**Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7**“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erforderlich ist“ werden durch die Wörter „keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
38. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts zum Dritten Abschnitt werden die Wörter „Beauftragter für den Datenschutz,“ gestrichen.
39. § 36 wird aufgehoben.
40. § 37 wird aufgehoben.
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automati-
37. unverändert
38. unverändert
39. unverändert
40. unverändert
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten in den Fällen des § 1 Abs. 5. Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten und nutzen; § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 gilt entsprechend. Insbesondere darf die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Aufsicht Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. Sie leistet den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten, den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. Sie veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht. § 21 Satz 1 und § 23 Abs. 5 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der nach § 4d meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben nach § 4e Satz 1.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Einsichtsrecht erstreckt sich nicht auf die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 9 sowie auf die Angabe der zugriffsberechtigten Personen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Verarbeitung oder Nutzung“ durch die Wörter „automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung“ ersetzt sowie vor dem Wort „Dateien“ das Wort „nicht automatisierten“ eingefügt.

42. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Verhaltensregeln zur Förderung
der Durchführung datenschutzrechtlicher
Regelungen

b) unverändert

b1) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Überprüfung oder Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

d) unverändert

e) In Absatz 6 wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

42. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.

(2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.“

- | | |
|---|-----------------|
| 43. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt. | 43. unverändert |
| 44. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3. | 44. unverändert |
| 45. § 41 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.“
c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.
d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Deutschen Welle durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.“
e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5 und 9“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 38a“ ersetzt. | 45. unverändert |
| 46. § 42 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§§ 4f und 4g bleiben unberührt.“ | 46. unverändert |

Entwurf

47. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „von diesem Gesetz geschützte“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. erhebt oder verarbeitet,“.
 - cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „anderen aus“ die Wörter „automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „durch dieses Gesetz geschützten“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder die Aufsichtsbehörde.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

47. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegenüberstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1

Entwurf

48. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 32 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 4d Abs. 1 und 4“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 32 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 4e Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Die beiden Angaben „Absatz 4“ werden jeweils durch die Angabe „§ 4e Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 4f“ ersetzt.

49. Nach § 44 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Übergangsvorschriften“

50. Nach der Überschrift „Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften“ werden folgende §§ 45 und 46 eingefügt:

„§ 45

Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes* bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der *in § 4b Abs. 1 genannten* Richtlinie zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes* bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

§ 46

Weitertgeltung von Begriffsbestimmungen

(1) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Datei verwendet, ist Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder

6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

48. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.“

49. unverändert

50. Nach der Überschrift „Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften“ werden folgende §§ 45 und 46 eingefügt:

„§ 45

Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die **am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes]** bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie **95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr** zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die **am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes]** bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

§ 46

Weitertgeltung von Begriffsbestimmungen

- (1) unverändert

Entwurf

Merkmale ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder

2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(2) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Akte verwendet, ist Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 1 unterfällt; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie *diejenigen* Personen und Stellen, die im Inland *oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union* personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

51. Die Anlage zu § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermitt-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

51. unverändert

Entwurf

lung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.“

Artikel 2**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

§ 27 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), *geändert* durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 3**Änderung des MAD-Gesetzes**

§ 13 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977), *geändert* durch § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4**Änderung des BND-Gesetzes**

§ 11 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), *geändert* durch § 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 877), wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

§ 27 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), **das** durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876) **geändert worden ist**, wird wie folgt gefasst:

„§ 27**Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und** 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 3**Änderung des MAD-Gesetzes**

§ 13 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977), **das zuletzt** durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **16. Februar 2001** (BGBl. I S. 266) **geändert worden ist**, wird wie folgt gefasst:

„§ 13**Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und** 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4**Änderung des BND-Gesetzes**

§ 11 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), **das** durch § 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 877) **geändert worden ist**, wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 36 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) werden nach den Wörtern „Vorschriften des Ersten Abschnitts“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4b und 4c“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 37 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), *geändert* durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 37 *des* Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) wird wie folgt *gefasst*:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 *bis* 4, §§ 4 b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 11

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und 3**, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 36 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), **das durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist**, werden nach den Wörtern „Vorschriften des Ersten Abschnitts“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und 3**, §§ 4b, 4c **sowie 13 Abs. 1a**“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 37 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), **das** durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) **geändert worden ist**, wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und 3**, §§ 4b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), **das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist**, wird wie folgt **geändert**:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 **und 3**, §§ 4 b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8**Änderung des Sozialgesetzbuches****§ 1****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
– Allgemeiner Teil –**

§ 35 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), *zuletzt geändert durch ...*, wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.“

§ 2**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch – *Verwaltungsverfahren* –**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – *Verwaltungsverfahren* – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), *zuletzt geändert durch ...*, wird wie folgt geändert:

Artikel 8**Änderung des Sozialgesetzbuches****§ 1****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
– Allgemeiner Teil –**

§ 35 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), **das zuletzt durch Artikel 3 § 48 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist**, wird wie folgt gefasst:

(3) unverändert

§ 1a**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
– Arbeitsförderung –**

In § 298 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), **das zuletzt durch Artikel 3 § 49 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist**, wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

§ 2**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 77 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen“ wird durch die Angabe „§ 77 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 78 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „eines Dritten, an den Daten übermittelt werden“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 78a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 78b Datenvermeidung und Datensparsamkeit
§ 78c Datenschutzaudit“.
- d) In der Angabe zu § 80 wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung“ eingefügt.
- e) Der Angabe zu § 84 wird das Wort „; Widerspruchsrecht“ angefügt.
- f) Die Angabe „§ 85 Strafvorschriften“ wird durch die Angabe „§ 85 Bußgeldvorschriften“ ersetzt.
- g) Die Angabe „§ 85a Bußgeldvorschriften“ wird durch die Angabe „§ 85a Strafvorschriften“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „an einen Dritten“ wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die speichernde Stelle“ gestrichen und das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b werden das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt und die Wörter „von der speichernden Stelle“ gestrichen.

d) In Absatz 7 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland *oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union* Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

h) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

h) Nach der Angabe „§ 120 Übergangsregelung“ wird die Angabe „Anlage (zu § 78a)“ angefügt.

1. § 67 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

h) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexuelleben.“

2. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 67b wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung“ durch die Wörter „vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.“

4. § 67c wird wie folgt geändert:

4. unverändert

Entwurf

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
5. § 67d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „des Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in Akten“ gestrichen.
6. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „des Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.
7. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.“
8. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
9. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in **anderen** Mitgliedstaaten der Europäischen Union **oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an Stellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften** ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

Entwurf

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden. Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig.

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist *darauf* hinzuweisen, *dass die übermittelten Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen*, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.“

10. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „eines Dritten, an den Daten übermittelt werden“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Stelle, an die die **Sozialdaten** übermittelt werden, ist **auf den Zweck** hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

(6) unverändert

10. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
11. In § 78a Satz 1 werden vor dem Wort „verarbeiten“ die Angabe „erheben,“ und nach dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „oder nutzen“ eingefügt.
12. Nach § 78a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 78b

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78c

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

13. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Datenempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den übermittelt wird“ ersetzt.
14. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „erhoben,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Auftragserteilung für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. unverändert
12. Nach § 78a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 78b

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78c

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt. **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände.“**

13. unverändert
14. unverändert

Entwurf

- „2. die Art der Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie“.
- e) In Absatz 5 wird vor den Wörtern „Verarbeitung oder Nutzung“ die Angabe „Erhebung,“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3 und die §§ 24, 25, 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2, § 18 Abs. 2 und die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Verträge über Wartungsarbeiten sind in diesem Falle rechtzeitig vor der Auftragserteilung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen; sind Störungen im Betriebsablauf zu erwarten oder bereits eingetreten, ist der Vertrag unverzüglich mitzuteilen.“

15. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67d Abs. 4 sind die §§ 4f, 4g mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 sowie § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

16. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82
Schadensersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetzbuch oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten *schuldhaft* einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für den Ersatz des Schadens bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. unverändert

16. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82
Schadensersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetzbuch oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für den Ersatz des Schadens bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von per-

Entwurf

personenbezogenen Sozialdaten gilt auch § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

17. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

 1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

18. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Daten“ ein Semikolon sowie das Wort „Widerspruchsrecht“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneterweise festzuhalten.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

personenbezogenen Sozialdaten gilt auch § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

19. § 84a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert oder in einer nicht automatisierten Datei gespeichert und sind mehrere Stellen speicherberechtigt, kann der Betroffene sich an jede dieser Stellen wenden, wenn er nicht in der Lage ist, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „speichernde Stelle“ durch die Wörter „Stelle, die die Daten gespeichert hat,“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde“ durch das Wort „jene“ ersetzt.

20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer unbefugt Sozialdaten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt oder verarbeitet,

2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

3. abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder

2. entgegen § 67c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 die Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, in dem er sie an Dritte weitergibt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

19. unverändert

20. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 Nr. 5 geahndet werden kann,

2. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder

3. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, diese jeweils auch in Verbindung mit § 4f Abs. 1 Satz 3 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder

5. entgegen § 67c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, in dem er sie an Dritte weitergibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. In § 85a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4f Abs. 1“ ersetzt.

22. Nach § 85a wird vor dem Dritten Kapitel folgender Paragraph eingefügt:

„§ 85b
Übergangsvorschriften

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen von Sozialdaten, die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.“

23. Die Anlage zu § 78a wird wie folgt gefasst:

„Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer *Zugriffsberechtigung* unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

21. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a
Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 85 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

22. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen von Sozialdaten, die am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.“

23. Die Anlage (zu § 78a) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 78a)

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer **Zugriffsberechtigung** unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialda-

Entwurf

6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.“

§ 3**Änderung
des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
zur Umstellung auf Euro**

In § 85 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 4**Änderung
des 4. Euro-Einführungsgesetzes**

Artikel 11 Nr. 5 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird aufgehoben.

Artikel 8a**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

In § 5a Abs. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 448), das zuletzt durch Artikel 23 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 8b**Änderung des Postgesetzes**

In § 41 Abs. 1 Satz 4 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8c**Änderung des Soldatengesetzes**

In § 29 Abs. 4 Satz 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 40 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 8d**Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

In § 25 Abs. 4 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 732) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 40 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 8e**Änderung der Strafprozessordnung**

In § 486 Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 8f**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 179 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 1a“ ersetzt.
2. In § 184 Abs. 5 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
3. In § 187 Satz 1 werden
 - a) die Angabe „(§ 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 4a Abs. 1 und 2)“ und
 - b) die Angabe „(§ 18 Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 8g**Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**

In § 28 Abs. 3 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 4b, 4c, 15 und 16“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8h

Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, **soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.**

(2) Artikel 8 § 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gisela Schröter, Beatrix Philipp, Grietje Bettin, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/4458) zu diesem Gesetzentwurf wurde auf Bundestagsdrucksache 14/4571, Nr. 1.3, am 11. November 2000 an den federführenden Innenausschuss und die mitberatenden Ausschüsse überwiesen.

2. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 45. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. Januar 2001 einstimmig von einer inhaltlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgesehen, da er besondere parlamentarische Belange nicht als betroffen ansieht.

3. Der Rechtsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 28. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 88. Sitzung am 4. April 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der auch im federführenden Innenausschuss gestellten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

5. Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 48. Sitzung am 14. Februar 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dabei hat die Fraktion der CDU/CSU hervorgehoben, dass sich ihre Enthaltung im Ausschuss für Kultur und Medien nicht auf den im Gesetzentwurf enthaltenen Medienbereich erstreckt, dem sie ausdrücklich zustimmt.

6. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 4. April 2001 abschließend beraten und ihm in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Zu den Änderungsanträgen ergaben sich folgende Abstimmungsergebnisse:

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 14/432) wurden mit den Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

Die Änderungsanträge der PDS vom 26. März 2001 auf Ausschussdrucksache 14/437 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der CDU/CSU vom 30. März 2001 auf Ausschussdrucksache 14/442 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

a) Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 26. März 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/437 haben folgenden Wortlaut:

Der Innenausschuss möge beschließen:

aa) *Zweckbindung im Datenschutzrecht*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 14/4329) zurückzuziehen und einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, durch den die strikte Bindung an den ursprünglichen Verarbeitungszweck über den gesamten Verarbeitungsprozess gewährleistet wird.

Begründung

Im deutschen Datenschutzrecht soll der Schutz der informationellen Selbstbestimmung unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die erlaubten Verarbeitungsvorgänge an den ursprünglichen die Datenerhebung legitimierenden Zweck gebunden sind. Diese prinzipielle Zweckbindung wird im geltenden Recht allerdings durch eine lange Liste von weiten Ausnahmen ausgehöhlt und entwertet. Besonders im nichtöffentlichen Bereich wird die Zweckbindung im Interesse der Wirtschaft völlig ausgehebelt. Eine Behinderung, geschweige denn Verhinderung der Vermarktung von Datenbeständen scheint der Wirtschaft nicht zuzumuten zu sein. Aber auch im öffentlichen Bereich wird die Zweckbindung für Begehrlichkeiten der Sicherheitsbehörden, zum Zweck der Einsparung von Sozialleistungen oder schlicht zur Verwaltungsvereinfachung aufgehoben. Die vorgelegte Novelle zum BDSG stärkt die Zweckbindung nicht, sondern führt statt dessen weitere Ausnahmetatbestände ein.

In einem Vortrag von Spiros Simitis, dem Nestor des deutschen Datenschutzrechtes, auf einem Workshop der Regierungskoalition heißt es richtigerweise:

„Am Umgang mit der Zweckbindung lässt sich daher am ehesten und besten ablesen, welche Bedeu-

tung der Gesetzgeber dem Datenschutz tatsächlich beimisst. Um so mehr kommt es darauf an, sich stets darüber im klaren zu sein, dass jede Restriktion der Zweckbindung zu Lasten der informationellen Selbstbestimmung geht.“ (DuD 2000 S. 714, 722)

bb) Artikel 1 Nr. 4f, Abs. 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Als Dritter gelten auch unselbstständige Einheiten der verantwortlichen nichtöffentlichen Stelle, die sich nicht im Inland oder im Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der europäischen Union befinden.“

Begründung

Der Vorschlag nimmt die Kritik des Berliner Datenschutzbeauftragten an einer Regelungslücke des Regierungsentwurfs auf. Unselbstständige Niederlassungen europäischer Unternehmen in Drittländern sind nach der bisher vorgesehenen Regelung für diese Unternehmen keine Dritte. Die Weitergabe von Daten an sie stellt daher auch keine Datenübermittlung im Sinne des Gesetzes dar. Die Schutzvorschriften bezüglich einer Datenübermittlung in Drittstaaten würden hier nicht greifen.

Selbst wenn man mit der Bundesregierung davon ausgeht, solche ausländischen Zweigstellen seien schon nach geltendem Recht als Dritte zu behandeln, ist eine Klarstellung im Gesetz angebracht. Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen von sich aus eine ihnen ungünstige Rechtsauslegung akzeptieren, solange diese sich nicht direkt aus dem Gesetzestext ergibt.

cc) Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

I. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz des Rechts des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.“

II. Die bisherigen Buchstaben a bis d werden zu den neuen Buchstaben b bis e

Begründung

Der Novellierungsvorschlag der Bundesregierung sieht keine Änderung des Gesetzeszwecks vor. Die geltende Definition des Gesetzeszwecks geht von der Vorstellung aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Ausnahmefall die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletze und nur solch ein Missbrauch von Daten verhindert werden müßte. Diese Zielsetzung entspricht nicht der Rechtsprechung des BVerfG, nach der jede Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen darstellt und ohne entsprechende Rechtfertigung diesen in seinen Rechten verletzt.

Die vorgeschlagene Fassung übernimmt den verfassungsrechtlichen Begriff der informationellen Selbstbestimmung als Schutzzweck in das BDSG. Das BDSG wird dadurch auch dem Sprachgebrauch der meisten Landesdatenschutzgesetze angepasst.

dd) Artikel 1 Nr. 10 wird der § 6 b wie folgt gefasst:

„§ 6 b Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie zum Zweck des Schutzes vor erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum unerlässlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die so erhobenen Daten dürfen verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zu dem genannten Zweck im konkreten Einzelfall unerlässlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(3) Die Daten sind unverzüglich, spätestens aber nach 24 Stunden, zu löschen, wenn sie nach Absatz 2 nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

(4) Die Videoüberwachung hat offen zu erfolgen. Die Tatsache der Beobachtung, ihr Umfang, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine weitere Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 19a Absatz 1 zu benachrichtigen.

(6) Die Videoüberwachung unterliegt stets der Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Aufsichtsbehörde oder dem Bundesbeauftragten anzuzeigen.“

Begründung

Die neue Überschrift greift die Definition der Videoüberwachung in Absatz 1 auf.

Im ersten Absatz wird zunächst der Geltungsbereich gegenüber dem Vorschlag der Regierungskoalition auch auf nichtöffentliche Räume erstreckt. Für diese Fälle besteht auch die Möglichkeit, die Videoüberwachung gemäß § 4a Abs. 1 a. E. durch Einwilligung der Betroffenen zu ermöglichen, was im öffentlichen Raum aufgrund der unbestimmten Zahl von Betroffenen praktisch kaum denkbar ist.

Darüber hinaus sind die eine Videoüberwachung legitimierende Zwecke wesentlich enger gefaßt als im Regierungsentwurf. Eine Überwachung soll nur zum Zweck der Abwehr von Gefahren für wesentliche Rechtsgüter möglich sein. Da die Regelung im wesentlichen für Private gelten wird, kann der Gefahrbegriff der Polizeigesetze dabei nicht einfach übernommen werden. Für öffentliche Stellen bleiben die spezialgesetzlichen Ermächtigungen vorrangig.

Der zweite Absatz verdeutlicht die strenge Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Formulierung „im konkreten Einzelfall“ soll verdeutlichen, dass die im ersten Absatz vorausgesetzte abstrakte Gefahr sich in einer konkreten Gefahr verwirklicht haben muss, auf Grund der die weitere Verarbeitung nötig wird. Die reine Prävention als Zweck wird daher zwar von Absatz 1, nicht aber von Absatz 2 umfaßt.

Der dritte Absatz stellt klar, dass die erhobenen Daten nicht für andere Zwecke oder auf Vorrat weiter gespeichert werden dürfen. Dies ergibt sich an sich schon aus Absatz 2, da auch die Speicherung eine Verarbeitung nach § 3 Abs. 4 darstellt.

Der vierte Absatz stellt die Transparenz der Beobachtung sicher: Über die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hinaus muss auch das konkrete Ausmaß der Überwachung und ihr Zweck angegeben werden. Der Bürger soll nicht nur wissen, dass er überhaupt mit einer Beobachtung rechnen muss, sondern auch, wieweit diese reicht und weshalb sie ihm zugemutet wird. Die Angabe des Zwecks erleichtert auch die gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen.

Der fünfte Absatz bestimmt eine Benachrichtigungspflicht. Im Gegensatz zum Vorschlag der Regierungskoalition wird aber nur auf § 19 Abs. 1 verwiesen, um die hier nicht angebrachten Ausnahmeregelungen in §§ 19 und 33 nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Dafür soll das neu eingefügte Wort „weitere“ klarstellen, dass die bloße Identifizierung dem Betroffenen nicht gemeldet werden muss, wenn die Daten anschließend nicht weiter genutzt, sondern sogleich gelöscht werden.

Der sechste Absatz ordnet eine generelle Vorabkontrolle an. Die Anzeigepflicht soll eine fundierte Überprüfung der weiteren Entwicklung der Praxis der Videobeobachtung und die Information der Öffentlichkeit hierüber ermöglichen.

ee) I. Artikel 8 § 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nur erhoben werden, soweit es sich um Gesundheitsdaten handelt.“

II. Artikel 8 § 2 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten grundsätzlich von einer ausdrücklichen Einwilligung des Betrof-

fenen abhängig zu machen. Eine Ausnahme soll für Gesundheitsdaten gelten, die im Vergleich zu den anderen in § 67 Abs. 12 SGB X genannten Daten in einem ungleich größerem Maßstab verarbeitet werden.

Der Betroffene hat so die Möglichkeit, die Erhebung und weitere Verarbeitung besonders sensibler Daten jederzeit nachzuvollziehen und nötigenfalls zu verhindern. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, dass sich aus einer entsprechenden Verweigerung der Mitwirkung negative Konsequenzen für den Betroffenen ergeben können, etwa eine Leistung nicht gewährt werden kann.

Durch den Regierungsentwurf wird der von der EG-Richtlinie geforderte besondere Schutz dieser Kategorie von Daten nicht umgesetzt. Anscheinend soll jeglicher Mehraufwand für die Sozialverwaltungen vermieden werden.

ff) I. In Artikel 1 Nr. 1 wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 aufgehoben“

II. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 erhält die folgende Fassung, § 8 wird aufgehoben:

„§ 7
Schadensersatz

(1) Werden personenbezogene Daten rechtswidrig oder unrichtig erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die verantwortliche Stelle oder ihr Träger dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Der Betroffene kann für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“

III. Artikel 8 Nr. 16 wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Satz 1 wird das Wort „schuldhaft“ gestrichen.

2. § 82 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt die bisher für den öffentlichen und privaten Bereich unterschiedlichen Regelungen durch eine einheitliche Schadensersatzvorschrift.

Absatz 1 ordnet eine unbeschränkte Gefährdungshaftung öffentlicher und privater Stellen für die rechtlich nicht zulässige oder inhaltlich falsche Verarbeitung von persönlichen Daten an. Absatz 2 erstreckt den Anspruch des Geschädigten auch auf ein angemessenes Schmerzensgeld. Mit Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist heufig kein direkter Vermögensschaden verbunden. Um so wichtiger ist ein Ausgleich für den immateriellen Schaden.

Im Übrigen gelten die Regeln des allgemeinen Delikt- und Schadensersatzrechts. Neben den schon vom Bundesrat und Bundesregierung als überflüss-

sig erkannten Regelungen in § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 6 BDSG-E fehlt auch ein § 8 Abs. 5 BDSG-E entsprechender Verweis, da §§ 254 und 852 BGB auch so Anwendung finden.

Als Folgeänderung muß der bisher für § 82 SGB X vorgesehene Text entsprechend angepaßt werden.

gg) I. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b Abs. 6 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(7) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Übermittlung von Daten gemäß Absatz 2 an bestimmte Stellen durch Allgemeinverfügung untersagen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau nicht oder nicht mehr gewährleisten.“

2. § 4f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.“

3. § 4f Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 4f Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist unmittelbar dem Leiter der Stelle zu unterstellen. Er übt seine Aufgaben weisungsfrei aus und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Bestellung kann nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder gemäß § 626 BGB mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Gleiches gilt für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses während der Dauer der Bestellung sowie innerhalb eines Jahres nach Ende der Bestellung.“

5. In § 4f Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er ist zur Erfüllung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen.“

6. § 4g Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz einer öffentlichen Stelle in Zweifelsfällen an den Bundesbeauftragten wenden.“

7. § 4 g Absatz 1 Satz 3 entfällt.

II. Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundestag folgenden Eid:“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Bundesbeauftragten sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt zuzuweisen.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Bundesbeauftragte ernennt einen ständigen Vertreter, der seine Aufgaben wahrnimmt, wenn er an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.“

III. Artikel 1 Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

„27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an Stelle der bisherigen Sätze 3 bis 6 die folgende Sätze 3 bis 5:

„Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Antrag des Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden zum neuen Absatz 4.

e) Absatz 5 und 6 werden gestrichen.

f) Absatz 7 wird zu Absatz 5

IV. Artikel 1 Nr. 41a wird wie folgt geändert:

1. An Stelle von Satz 5 treten folgende neue Sätze 5 und 6:

„Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten und Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes und seiner Folgen anzuordnen. Kommt die verantwortliche Stelle einer solchen Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde ihr die weitere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten untersagen, soweit dies zum Schutz der Rechte der Betroffenen erforderlich ist.“

2. Im letzten Satz werden die Worte „und § 23 Abs. 5 Satz 4 bis 7“ gestrichen.

V. Artikel 1 Nr. 41d erhält folgende Fassung:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beseitigung organisatorischer und technischer Mängel anordnen. Werden die Mängel oder Verstöße nicht in angemessener Zeit beseitigt, kann die Aufsichtsbehörde die weitere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten untersagen, soweit dies zur Sicherung der Rechte der Betroffenen erforderlich ist. Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

VI. In Artikel 1 Nr. 41 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Länder bestimmen die für die Überwachung zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen sicher, dass diese ihre Aufgabe völlig unabhängig wahrnehmen können.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für Datenschutz, der Aufsichtsbehörden und der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten. Nur so können die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie an die Unabhängigkeit der Kontrollinstanzen im Rahmen der Konzeption des deutschen Datenschutzrechtes erfüllt werden.

Für den Bundesbeauftragten wird vorgeschlagen, ihn organisatorisch völlig von der Bundesregierung zu trennen und dem Parlament zuzuordnen.

Den Aufsichtsbehörden werden erweiterte Befugnisse zugeteilt, um ihnen die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Für die Sicherung ihrer organisatorischen Unabhängigkeit sind hingegen die Länder zuständig.

Die betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten sollen durch einen stärkeren Kündigungsschutz, einen ausdrücklichen Freistellungsanspruch und eine Mitbestimmungsklausel in ihrer Stellung gestärkt werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte soll sich auch in Zukunft gegen den Willen des Dienststellenleiters an den Bundesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I 1 (§ 4 b BDSG)

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Kommissionsentscheidung zu den „Safe Harbor Principles“ im Datenverkehr mit den USA (ABl. L 215 vom 26. Juli 2000 S. 7 ff.) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU den Datenübermittlung in die USA teilweise aussetzen. Die vorgeschlagene Regelung gibt den Aufsichtsbehörden

die zur Erfüllung ihrer Funktion im Rahmen dieser und entsprechenden zukünftigen Entscheidungen nötigen Kontrollkompetenzen. Ohne eine entsprechende nationale Regelung laufen die entsprechenden europarechtlichen Regelungen leer. Die Änderung setzt eine Empfehlung des Berliner Datenschutzbeauftragten um (Ausschussdrucksache Nr. 396).

Zu I 2 bis 5 (§ 4 f BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen die nach Artikel 18 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 49 der EG-Datenschutzrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten (DSB) sicher, soweit dies im Rahmen des Regelungskonzepts des BDSG möglich ist.

Die Mitarbeitervertretung wird in seine Bestellung einbezogen, wodurch der DSB eine unabhängigere Stellung gegenüber der Unternehmensleitung erhält. Die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung ist schon aufgrund der großen Bedeutung des Personaldatenschutzes für die Tätigkeit des DSB sinnvoll. Überdies hat das BAG mit Beschluß vom 11. November 1997 (RDV 1997 S. 64 ff.) entschieden, dass der Betriebsrat nicht der Kontrolle durch den DSB unterliege, da dieser der Arbeitnehmerseite zuzuordnen sei. Dieser Rechtsprechung würde durch eine vollständige Mitbestimmung bei der Bestellung des DSB die Grundlage entzogen.

Konsequenterweise muss die Mitarbeitervertretung auch dem Widerruf der Bestellung des DSB zustimmen. Dies bewirkt gleichzeitig einen zusätzlichen formalen Schutz des DSB. Der neue Satz 4 stellt klar, dass dieser Abberufungsschutz auch als Kündigungsschutz für das normale Anstellungsverhältnis des DSB gilt, was bis jetzt umstritten war. In Anlehnung an die Regelung für den Immissionschutzbeauftragten nach § 58 Absatz 2 BImSchG gilt der erhöhte Kündigungsschutz ein weiteres Jahr fort.

In Absatz 5 wird erstmals ausdrücklich die Pflicht zur Freistellung des DSB aufgenommen.

Zu I 6 und 7 (§ 4 g BDSG)

Die Änderung stellt gemäß den Anforderungen der EG-Richtlinie und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BR die alte Rechtslage wieder her und sichert die Unabhängigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Wenn sich der behördliche DSB wie im Regierungsentwurf vorgesehen nur noch in Übereinstimmung mit dem Dienststellenleiter an den Bundesbeauftragten wenden darf, kann von einer unabhängigen Kontrolle nicht mehr die Rede sein. Diese Regelung würde auch nicht die Kriterien des Artikels 18 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie erfüllen. Es bliebe daher europarechtlich bei der generellen Pflicht zur Meldung jeder automatisierten Datenverarbeitung beim Bundesbeauftragten.

Zu II und III (§§ 22, 23 BDSG)

Die Änderungen befreien den Bundesbeauftragten aus seiner Eingliederung in das BMI und stärken so seine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Wo dem BMI Aufgaben zugewiesen sind, werden diese an den

Bundestag oder den Bundespräsidenten weitergegeben, soweit sie nötig sind. Wo sie nur ein Ausfluß der Dienstaufsicht sind, fallen sie ersatzlos weg.

Die vorgeschlagene Stellung des Bundesbeauftragten entspricht eher als die bisherige den Anforderungen von Artikel 28 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie an die Unabhängigkeit der Kontrollbehörden. Dabei ist zu bedenken, dass der Bundesbeauftragte überwiegend die Arbeit der Exekutive zu überwachen hat. Dabei wird er bisher zugleich seinerseits von der Regierung als Spitze der Exekutive überwacht. Angesichts seiner Funktion ist eine Anbindung an den Bundestag als dem an erster Stelle mit der Kontrolle der Regierung betrautem Organ sinnvoller.

Zu IV bis VI (§ 38 BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Aufsichtsbehörden endlich die Möglichkeit, von sich aus datenschutzrechtliche Verstöße zu unterbinden. Eine Aufsichtsbehörde, die über keinerlei wirksamen Einwirkungsbefugnisse verfügt, ist ein zahnloser Papiertiger.

Die neue Formulierung von Absatz 6 soll noch einmal die Notwendigkeit wirklich unabhängiger Aufsichtsbehörden verdeutlichen. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich allerdings aus der EG-Datenschutzrichtlinie. Welches Organ der Länder die zuständige Behörde bestimmt, muß den Ländern im Gegensatz zur bisherigen Regelung schon aus Kompetenzgründen selbst überlassen werden.

- b) Die Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion vom 30. März 2001 zum Datenschutzaudit und zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen einschließlich der jeweiligen Begründungen auf Ausschussdrucksache 14/442 haben folgenden Inhalt:

aa) Der Innenausschuss möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 10 (§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 6b

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum

Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie der Verfolgung von Straftaten bzw. zur Gefahrenvorsorge oder Straftatenverhütung erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

Begründung

Im Ergebnis der Berichterstatter-Gespräche wird eine Änderung von Artikel 1, Nr. 10 (§ 6b BDSG) vorgeschlagen.

Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume in einem hohen Maße auch zur vorbeugenden Bekämpfung von kriminogenen Gefahren erfolgt und zwar auch dann, wenn noch keine konkreten Hinweise für einen bestimmten Raum oder bestimmte Täter oder Taten vorliegen; d. h. dass zur Legitimation notwendiger „Gefahrenvorfeldüberwachung“ auch Vorfelderermittlungen rechtlich möglich sein müssen.

- bb) Der Innenausschuss möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 13 (§ 9a BDSG Datenschutzaudit) wird gestrichen.

In Artikel 8 § 2 Nr. 12 wird § 78c SGB X (Datenschutzaudit) gestrichen.

Begründung

Gegen das vorgesehene Datenschutzaudit bestehen erhebliche Bedenken, da es für einen effektiven Datenschutz nicht notwendig, aber kostenträchtig ist.

Aus der formalen Freiwilligkeit kann im nichtöffentlichen Bereich aus Wettbewerbsgründen leicht faktischer Zwang werden. Dies würde eine wesentliche Kostenbelastung der deutschen Wirtschaft mit sich bringen.

Vor allem aber würde durch ein Audit die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten entwertet werden, für dessen rechtliche Absicherung in der EG-Datenschutzrichtlinie sich gerade Deutschland eingesetzt hat. Diese betriebliche Selbstkontrolle durch betriebliche Datenschutzbeauftragte hat sich bewährt.

So ist es nicht verständlich, warum durch ein Datenschutzaudit eine Art „dreifache Kontrolle“ eingeführt werden soll, nämlich neben der Selbstkon-

trolle durch betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörden nunmehr noch ein Datenschutzaudit durch externe Auditoren.

Unklar sind auch die Rechtswirkungen eines Audits durch einen Gutachter. Probleme können etwa dann auftreten, wenn Gutachter und Datenschutzkontrollbehörden zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen.

Im Übrigen ist zur Zeit kein aktueller Regelungsbedarf gegeben, zumal Satz 2 der vorgesehenen Vorschriften (§ 9a Satz 2 BDSG und § 78c Satz 2 SGB X) ohnehin auf eine erst zukünftig zu schaffende gesetzliche Regelung verweist.

Auch besteht die Möglichkeit, dieses Thema im Rahmen der von der Bundesregierung angekündigten grundlegenden Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes vertieft zu erörtern.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 14/4329 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

Zu I (Änderung der Inhaltsübersicht zum BDSG)

Die Änderung berücksichtigt die Neuaufnahme des § 6c (s. unten VI.3) sowie die Neufassung der §§ 43, 44 (s. unten XVII und XVIII).

Zu II (§ 1 Abs. 5 BDSG)

Die Änderung trägt der zum 1. Juli 2000 wirksam gewordenen Übernahme der Richtlinie durch die EWR-Staaten (dies sind die EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) Rechnung. Danach gilt das Gebot des freien Datenverkehrs (Artikel 1 Abs. 2 Richtlinie) auch im Verhältnis zwischen EU-Staaten und den übrigen EWR-Staaten. Norwegen und Island haben den Abschluss der Umsetzung der Richtlinie bereits notifiziert. Die Umsetzung der Richtlinie wird für die EWR-Staaten, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der EU sind, gemeinsam von EG-Kommission und der Aufsichtsbehörde nach Artikel 108 EWR-Abkommen überwacht.

Zu III 1 (§ 3 Abs. 8 BDSG)

Die Begründung zu I (§ 1 Abs. 5) gilt entsprechend.

Zu III 2 (§ 3 Abs. 10 BDSG)

Die neu aufgenommene Definition führt den in § 6c verwandten Begriff „mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien“ ein. Erfasst werden ausschließlich Medien, auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus automatisiert verarbeitet werden können (Nummer 2), die also mit einem Prozessorchip ausgestattet sind. Auch „blanko“ ausgegebene Medien, auf denen noch keine Verfahren oder personenbezogene Daten gespeichert sind, fallen unter § 3 Abs. 10. In diesen Fällen ist der Begriff des „Betroffenen“

in einem weiteren Sinn zu verstehen als in § 3 Abs. 1 und umfasst auch den erst künftig Betroffenen.

Bloße Speichermedien (CDs, Magnetkarten) werden nicht erfasst. Im Übrigen kommt es auf die Beschaffenheit und die Gestaltung des Mediums nicht an. Es muss keine Karte sein, sondern es kann sich auch um ein Armband, eine Halskette oder andere Gegenstände handeln.

Keine mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Mobiltelefone oder tragbare Personalcomputer, denn bei diesen Geräten kann der Benutzer die Verarbeitungsvorgänge auf vielfältige Weise steuern. Kennzeichnend für die mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien ist hingegen, dass der Betroffene die Datenverarbeitung typischerweise nur dadurch beeinflussen kann, dass er das Medium, beispielsweise durch das Einführen in Lesegeräte, einsetzt. Der Begriff „Gebrauch“ erfasst darüber hinaus auch die Auswahl zwischen einigen wenigen vom Verfahren vorgegebenen Alternativen, etwa durch Drücken einer Taste am Lesegerät. Anders als durch Abruf der vom Verfahren bereit gestellten (objektorientierten) Routinen kann der Betroffene die Verarbeitung auch in diesen Fällen nicht steuern.

Zu IV (§ 4 Abs. 4 BDSG)

Mit der Streichung wird eine Prüfbitte des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 3, Nr. 2, 1. Anstrich) aufgegriffen. Während eine Modifizierung der Regelung des § 4 Abs. 2 nicht geboten erscheint, kann die in § 4 Abs. 4 geregelte Hinweispflicht – entsprechend der bisherigen Gesetzesfassung – auf die Erhebung durch öffentliche Stellen beschränkt werden (dem entspricht die Folgeänderung zu Nummer X).

Durch die Hinweispflicht soll verhindert werden, dass eine nicht öffentliche Stelle personenbezogene Daten übermittelt, obwohl sie hierzu von Rechts wegen nicht verpflichtet ist, sich aber irrtümlich für verpflichtet hält. Diese Gefahr besteht regelmäßig nur, wenn eine öffentliche Stelle das Übermittlungersuchen – hoheitlich – stellt. Im Verhältnis zwischen Privaten ist dagegen nicht zu erwarten, dass einem Übermittlungsbegehren auch dann entsprochen wird, wenn es außerhalb einer – nicht eigens hinweisbedürftigen – vertraglichen Verpflichtung geltend gemacht wird.

Zu V 1 und 2 (§§ 4b, 4c BDSG)

Die Änderung des § 4b trägt – in Entsprechung der Ergänzung des § 1 Abs. 5 (vgl. oben zu I) – der zum 1. Juli 2000 wirksam gewordenen Übernahme der Richtlinie durch die EWR-Staaten Rechnung. Im Rahmen des § 4b ist auch die durch Artikel 286 EGV des Vertrages von Amsterdam wirksam gewordenen Geltung der Richtlinie für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften, die für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften durch das Europäische Parlament und den Rat in einer Datenschutzverordnung umgesetzt wurden, zu berücksichtigen.

Bei Gelegenheit dieser Ergänzung empfiehlt sich zugleich eine redaktionelle Überarbeitung der ersten beiden Absätze der Vorschrift sowie des § 4c Abs. 1 und 2.

Durch die Änderung des § 4b Abs. 6 wird die dort enthaltene Hinweispflicht auf die Mitteilung des Übermittlungszwecks beschränkt. Die Mitteilung dient der Beachtung des Zweckbindungsgebots nach Artikel 6 Abs. 1b der Richtlinie durch die Stelle, der die Daten übermittelt werden. Da das Zweckbindungsgebot nach der Richtlinie nicht uneingeschränkt gilt, kann der Hinweis in deren Geltungsbereich keine weitergehende Wirkung entfalten.

Zu V 3 und 4 (§§ 4d Abs. 1, 4e BDSG)

Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob in § 4d klar gestellt werden kann, dass sich die in dieser Vorschrift begründete Meldepflicht nicht auf jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang bezieht, sondern auf den Einsatz eines automatisierten Verfahrens als Ganzes (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 3, Nr. 2, 2. Anstrich). Die erbetene Klarstellung verstößt nicht gegen Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie, da dort Meldepflichten für den einzelnen Verarbeitungsvorgang nicht begründet werden. Der Begriff „Verfahren automatisierter Verarbeitungen“ trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Die Änderung ist dementsprechend auch im Einleitungssatz des § 4e vorzunehmen.

Zu V 5 (§ 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 4). Sie stellt klar, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nicht auf die Durchführung einer Vorabkontrolle beschränkt ist, sondern für die gesamte Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, besteht.

Zu V 6 (§ 4g BDSG)

Die Änderung trägt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 5) weitgehend Rechnung.

Bei den in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden muss der Vorbehalt des Benehmens mit dem verantwortlichen Behördenleiter jedoch beibehalten werden, da die Aufgabenerfüllung dieser Behörden die enge Begrenzung des Kreises der mit einer Angelegenheit befassten und über sie unterrichteten Personen erforderlich machen kann. Absatz 3 fasst den entsprechenden Vorbehalt mit der bereits in Absatz 2 Satz 4 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ausnahme für diese Behörden zusammen.

Zu VI 2 (§ 6b BDSG)

§ 6b führt im BDSG erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videoüberwachung ein. Sie findet für öffentliche Stellen des Bundes und für den nicht öffentlichen Bereich Anwendung.

Neben § 6b gelten die sonstigen Vorschriften des Gesetzes, so etwa das in § 3a verankerte Gebot zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Die besondere Eingriffsqualität, die von der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ausgehen kann, macht erforderlich, zugunsten der von einer solchen Maßnahme betroffenen

Personen den Kreis der eine Videoüberwachung rechtfertigenden Sachverhalte zu beschränken, eine enge Zweckbindung für die im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten vorzusehen und die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die nach den Absätzen 1, 3 und 5 in den verschiedenen Verarbeitungsphasen jeweils gesondert zu prüfen sind, verfolgen – unter Berücksichtigung der im nicht öffentlichen Bereich zu beachtenden Grundrechtspositionen auch der Betreiber von Videotechnik, etwa aus Artikel 12 und 14 GG – das Ziel, insgesamt eine restriktivere Verwendungspraxis herbeizuführen, ohne zugleich rechtlich schützenswerte Beobachtungszwecke auszuschließen.

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird durch den gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzten Wortlaut („zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“) klargestellt, dass diese Vorschrift – ebenso wie z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG – nur für öffentliche Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung gilt. Soweit bereichsspezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videoüberwachung enthalten (z. B. § 21 Abs. 3, §§ 27 und 28 Abs. 2 BGG, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 26 BKAG sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 BVerfSchG), sind diese abschließend, so dass insoweit durch § 6b keine zusätzlichen Eingriffsbefugnisse normiert werden.

Der Zweck „Wahrnehmung des Hausrechts“ (Nummer 2) erfasst den Einsatz von Videotechnik sowohl durch öffentliche als auch durch nicht öffentliche Stellen.

Nummer 3 („zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke“), der allein den nicht öffentlichen Bereich betrifft, führt gegenüber dem Regierungsentwurf („Erfüllung eigener Geschäftszwecke“) zu einer Einschränkung der Zulässigkeit der Videoüberwachung. Der Begriff „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ist § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entlehnt, der als Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist. Was ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle sein kann, bestimmt sich nicht allein nach deren subjektiven Interesse, z. B. durch Definition eines Geschäftszwecks, sondern muss objektiv begründbar sein. Von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen kann regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn die Beobachtung der Hauptzweck oder ein wesentlicher Nebenzweck der Geschäftstätigkeit ist. So wäre etwa eine Videoüberwachung mit dem Ziel der Vermarktung hierdurch gewonnener Bilder unzulässig.

Entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 schreibt Nummer 3 in der gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzten Fassung vor, die Zwecke der Videoüberwachung vor Beginn dieser Maßnahme konkret festzulegen. Hierdurch wird die Nachprüfung der Erforderlichkeit der jeweiligen Beobachtungsmaßnahme – etwa im Hinblick auf die eingesetzte Technik – erleichtert.

Die Verfolgung eines zulässigen Zwecks im Sinne des Absatzes 1 ist allein jedoch nicht ausreichend für die Zulässigkeit einer Videoüberwachung. Vielmehr können

auch in diesem Fall entgegenstehende Interessen Betroffener zu einem Ausschluss dieser Maßnahme führen. So kann etwa der Zweck der Diebstahlprävention in keinem Fall die Überwachung von Toiletten oder Umkledekabinen rechtfertigen.

Absatz 1 greift insoweit über den Anwendungsbereich des BDSG, wie er in § 1 Abs. 2 Nr. 3 definiert ist, hinaus, als er nicht voraussetzt, dass die durch eine Beobachtungsmaßnahme gewonnenen Daten unter Einsatz von oder für Datenverarbeitungsanlagen erhoben werden. Insbesondere beim Einsatz digitalerameratechnik wird dies jedoch regelmäßig der Fall sein.

Zu Absatz 2

Die Pflicht zur Erkennbarmachung der Beobachtung und zur Nennung der verantwortlichen Stelle ergänzt die nach dem Gesetz bestehenden allgemeinen Verfahrenssicherungen. So löst die als automatisierte Verarbeitung erfolgende Videoüberwachung die Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 aus.

Videoüberwachungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen darüber hinaus der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5. Solche besonderen Risiken liegen regelmäßig vor, wenn Überwachungskameras nicht punktuell, sondern durch die verantwortliche Stelle in größerer Zahl und zentral kontrolliert eingesetzt werden. Ebenso kann die verwendete Technik (etwa bei schwenkbaren Kameras mit hoher Auflösung der gewonnenen Bilder) zu einem solchen besonderen Risiko führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung und Nutzung der im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten ein. Aus der Zulässigkeit der Beobachtung nach Absatz 1 kann nicht bereits auf die Zulässigkeit der Verarbeitung oder Nutzung gewonnener personenbezogener Daten geschlossen werden. Vielmehr muss nach Absatz 3 in einem eigenen Prüfschritt festgestellt werden, ob gerade auch die in Aussicht genommene Verarbeitung oder Nutzung zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen (Satz 1), oder ob die Verwendung für Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungszwecke erforderlich ist (Satz 2).

Insbesondere bei Anwendung digitaler Videoüberwachungssysteme kommt der Abwägungsklausel herausragende Bedeutung zu. Für jeden Schritt der Verarbeitung und Nutzung von Videomaterial ist eine gesonderte Bewertung der Zulässigkeit geboten. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen sind in besonderer Weise berührt, wenn automatisierte Verfahren beispielsweise zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung, zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden oder in dem zur Videoüberwachung eingesetzten System verfügbar und einsatzbereit sind. Denn derartige Maßnahmen greifen in besonders gravierender Weise in das informationelle

Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Regelmäßig überwiegt insofern das Interesse der Betroffenen, nicht zum Objekt automatisierter Verarbeitung sie betreffender Videoaufnahmen zu werden. Nur ausnahmsweise kann der Einsatz automatisierter Systeme zur Erkennung von Personen in Betracht kommen, etwa wenn der zulässige Zweck nicht auf andere Weise wirksam erreicht werden kann. Der Vorabkontrolle (vgl. oben zu Absatz 2) kommt hier in besonderer Weise eine verfahrenssichernde Funktion zu.

Je leistungsfähiger die Möglichkeiten automatisierter Auswertung von Videoaufnahmen von Personen im Zuge technologischer Fortentwicklung werden, desto gewichtiger ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

In der Fassung des Änderungsantrags führt Absatz 3 zu einer Erstreckung der Zweckbindung der im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten über die Phase der Speicherung hinaus auch auf alle übrigen Phasen der Verarbeitung und die Nutzung. Grundsätzlich dürfen aus der Videoüberwachung gewonnene personenbezogene Daten nur für den originären Beobachtungszweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Ausnahme sieht Satz 2 (anknüpfend an § 28 Abs. 3 Nr. 2) ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten vor (Beispiel: ein Passant wird in einer videoüberwachten Ladenpassage überfallen). Ein Rückgriff auf die weiteren in § 28 Abs. 3 (bzw. § 14 Abs. 2 bis 6) enthaltenen Tatbestände zulässiger Zweckänderung bleibt ausgeschlossen. Unzulässig ist danach etwa die zweckändernde Herausgabe oder Nutzung von Videomaterial zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 1) oder für Werbungszwecke (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 3).

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 trägt zur Transparenz der Verarbeitung und Nutzung von durch Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten bei. Die Zuordnung erhobener Daten zu einer bestimmten Person wird regelmäßig die Benachrichtigungspflicht nach den §§ 19a und 33 auslösen. Eine ausdrückliche Verweisung ist im Rahmen des § 6b jedoch sinnvoll, weil die Vorschrift auch solche Fallgestaltungen erfasst, in denen Daten durch analoge Videotechnik – also nicht im Wege einer automatisierten Verarbeitung – gewonnen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht Absatz 4 des Regierungsentwurfs. Videomaterial, das für den Beobachtungszweck nicht mehr benötigt wird, ist unverzüglich zu löschen. Aber auch Videomaterial, das für den Beobachtungszweck noch benötigt wird, etwa weil aufklärungsbedürftige Vorkommnisse erfasst wurden, darf nur gespeichert bleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und solange es zur Erreichung des Beobachtungszwecks erforderlich ist.

Aus dieser zweifachen Ausrichtung des Lösungsgebots folgt die Verpflichtung der verantwortlichen Stelle, die Prüfung angefallenen Videomaterials zur Bedarfsklärung unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen, vorzunehmen. Am wirksamsten wird dem Lösungsgebot durch eine automatisierte periodische Löschung, etwa durch Selbstüberschreiben zurückliegender Aufnahmen, entsprochen. Dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a) kommt in diesem Zusammenhang maßgebliche Bedeutung zu.

Nach der in kurzer Frist zu erfolgenden Bedarfsklärung darf daher nach Absatz 1 gewonnenes Videomaterial nur noch insoweit vorhanden sein, als es sich um relevante Aufnahmen handelt, die für den Beobachtungszweck weiter benötigt werden und deren Speicherung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegen stehen. Ein sich anschließendes Verfahren zur Aufklärung oder Verfolgung von Vorkommnissen ist zügig zu betreiben, um die Löschung der verbliebenen Daten nicht unangemessen zu verzögern.

Zu VI 3 (§ 6c BDSG)

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien (vgl. § 3 Abs. 10) zeichnen sich dadurch aus, dass personenbezogene Daten auf ihnen nicht nur gespeichert, sondern auch verarbeitet werden können, ohne dass diese Verarbeitungsvorgänge für den Betroffenen unmittelbar nachvollziehbar sind. § 6c schafft die im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen gebotene Transparenz, indem sowohl der ausgebenden Stelle als auch allen Stellen, die auf das Medium Verarbeitungsverfahren aufbringen, Unterrichtungspflichten auferlegt werden. § 6c knüpft bereits an den Vorgang der Ausgabe eines Mediums oder die Aufbringung eines Verarbeitungsverfahrens an, ohne dass es darauf ankommt, ob sogleich personenbezogene Daten gespeichert werden. Der Betroffene soll von Anfang an die Funktionalität des Mediums und der Verfahren kennen, um bereits vor dem ersten Speichern personenbezogener Daten die Bedeutung und Tragweite des Verfahrens erkennen zu können. Dadurch erst wird es ihm möglich, informiert zu entscheiden, ob er seine personenbezogenen Daten einem Verfahren unter Einsatz des Mediums anvertrauen will.

Normadressat von § 6c ist die Stelle, die ein Medium nach § 3 Abs. 10 ausgibt oder ein Verfahren nach § 6c Abs. 1 aufbringt oder ändert. Einbezogen werden auch Stellen, die solche Verfahren zur Aufbringung durch den Karteninhaber – etwa im Wege des Herunterladens aus dem Internet – bereithalten.

Aus § 3a und § 9 i. V. m. der zugehörigen Anlage leiten sich Rahmenbedingungen für die technische Gestaltung des Mediums und die Konzeption der aufzubringenden Verfahren ab. So müssen die in § 3 Abs. 2 genannten Geräte und Einrichtungen so aufgestellt sein, dass die Auskünfte, die der Betroffene durch sie erlangt, nicht auch von Dritten, etwa umstehenden Personen, wahrgenommen werden können. Das Gleiche gilt, wenn beim Gebrauch der Karte im Zusammenhang mit der nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Signalisierung eines Verarbei-

tungsvorgangs personenbezogene Daten zur Transparenz und Kontrolle für den Betroffenen angezeigt werden.

Zu Absatz 1

Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 sind erforderlich, damit der Betroffene seine Rechte gegenüber der verpflichteten Stelle geltend machen kann.

Zentrale Bedeutung kommt der Unterrichtung des Betroffenen über die Funktionsweise des Mediums (Absatz 1 Nr. 2) zu. Der gebotene Umfang der Unterrichtung wird von ihrem Zweck bestimmt, erkennbar zu machen, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Die Unterrichtung muss „in allgemein verständlicher Form“ erfolgen. Detaillierte technische Beschreibungen werden dem nicht gerecht; andererseits können sie nach dieser Vorschrift auch nicht beansprucht werden.

Bei Ausgabe eines Mediums, auf das noch keine Verfahren aufgebracht sind, ist darüber zu unterrichten, dass es sich um ein Medium mit Prozessorchip handelt, auf das Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten aufgebracht werden können. Hierbei ist beispielsweise über die Verwendung eines karten- und maschinenunabhängigen Programmiercodes (etwa: Java-Fähigkeit) und allgemein über das Verwendungspotenzial des Mediums bei Aufbringung entsprechender Verfahren zu unterrichten. Ferner muss der Betroffene Kenntnis erlangen, wie Verfahren auf das Medium aufgebracht werden können (beispielsweise: berührungslos an einem Lese- und Schreibgerät). Der Betroffene soll Möglichkeiten und Risiken des Mediums im Blick auf sein informationelles Selbstbestimmungsrecht erkennen können.

Das Aufbringen eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedium abläuft, ist der zweite Tatbestand, der die Unterrichtungspflicht auslöst. Er wird erfüllt, wenn auf dem Medium die konkreten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens erfolgen kann. Typischerweise erfolgt das durch Speichern eines Programmcodes auf dem Medium und die Reservierung eines Speicherbereichs. Nach Absatz 1 Nr. 2 ist über die nach Aufbringung des Verfahrens erweiterte Funktionsweise des Mediums zu unterrichten, konkret also über die Funktion des aufbrachten Verfahrens. Wie sich aus der Formulierung „Verfahren, ... das ganz oder teilweise auf dem ... Medium abläuft“ ergibt, ist Anknüpfungspunkt das Verfahren insgesamt, einschließlich außerhalb des Mediums ablaufender Teile und einschließlich einzelner bei bestimmten Sachverhalten etwa manuell vorzunehmender Entscheidungen. Andererseits genügt eine Unterrichtung über die im Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht praktisch relevanten Verarbeitungsoptionen.

Die Unterrichtungspflicht nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht sich nicht unmittelbar auf die personenbezogenen Daten, sondern darauf, wie der Betroffene seine Rechte nach den §§ 19, 20, 34 und 35 im Hinblick auf Besonderhei-

ten des Mediums ausüben kann. Die Unterrichtung muss sich insbesondere auf die Standorte und Funktion der Geräte oder Einrichtungen nach Absatz 2 beziehen. Die ausschließliche Erwähnung der §§ 19, 20, 34 und 35 lässt die Benachrichtigungspflichten nach §§ 19a und 33 (denen keine Rechte des Betroffenen gegenüberstehen, die von ihm im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 „ausgeübt“ werden könnten) und alle übrigen Rechte des Betroffenen und Pflichten der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz unberührt.

Zu unterrichten ist auch über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen, Absatz 1 Nr. 4.

Der letzte Halbsatz von Absatz 1 reduziert den Unterrichtsaufwand bei Verfahrensänderungen auf den tatsächlichen Umfang der Änderungen. Es liegt in der Eigenverantwortung des Betroffenen, ihm ausgehändigte Handzettel und Broschüren aufzubewahren bzw. sich Notizen über erfolgte Unterrichtungen zu machen.

Zu Absatz 2

Bereits in den allgemeinen Vorschriften über das Auskunftsrecht des Betroffenen ist die Unentgeltlichkeit der Auskunft vorgeschrieben (§ 19 Abs. 7, § 34 Abs. 5 Satz 1). Absatz 2 konkretisiert und ergänzt diese Vorschriften für Medien nach § 3 Abs. 10. Die Auskunft muss danach auch dann unentgeltlich bleiben, wenn zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts hinsichtlich der auf dem Medium gespeicherten personenbezogenen Daten Geräte oder Einrichtungen erforderlich sind; solche erforderlichen Geräte oder Einrichtungen müssen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in angemessenem Umfang“ ermöglicht die insbesondere im Hinblick auf die Sensibilität der im Einzelfall betroffenen personenbezogenen Daten, den wirtschaftlichen Aufwand, die Verbreitung eines Verfahrens und den technischen Fortschritt gebotene flexible Rechtsanwendung. Nicht jedes Lese- und/oder Schreibgerät, mit dem das Medium kommuniziert, muss über die in Absatz 2 angesprochene Auskunftsfunktion verfügen. Absatz 2 beschränkt die Unentgeltlichkeit auf den „Gebrauch“ der erforderlichen Geräte oder Einrichtungen. Ein Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung des – die Nutzung durch andere Personen ausschließenden – eigenen Besitzes wird durch Absatz 2 nicht begründet.

Zu Absatz 3

Während Absatz 1 zur einmaligen Unterrichtung bei der Ausgabe eines Mediums und bei der erstmaligen Aufbringung oder späteren Änderung eines Verfahrens auf das Medium verpflichtet, bezieht sich Absatz 3 auf einzelne Anwendungsfälle, in denen Kommunikationsvorgänge auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen. Die Regelung ergänzt die Unterrichtspflichten nach Absatz 1 und soll sicherstellen, dass Verarbeitungen nicht unbemerkt, z. B. beim Vorbeigehen an einem Terminal, ausgelöst werden.

Zu VII (§§ 7, 8 BDSG)

Die Änderung zu § 7 folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 6, Nr. 6. a), die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Beweislastverteilung dadurch zu verdeutlichen, dass in Satz 1 das Wort „schuldhaft“ gestrichen wird. Die Einfügung der Wörter „sie oder“, ebenfalls in Satz 1, soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei juristischen Personen des Privatrechts eine Haftung des Trägers nicht in Betracht kommt.

Der Bundesrat hat zu § 7 außerdem geltend gemacht, dass die Absätze 2 bis 4 entbehrlich sind, da § 7 einen deliktischen Anspruch zum Gegenstand hat.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/4458, vgl. dort zu Nr. 6 Buchstabe b darauf hingewiesen, dass die Regelungstatbestände des § 7 Abs. 2 bis 4 im Rahmen der von § 8 geregelten Gefährdungshaftung ebenfalls nur deklaratorische Bedeutung haben. Dementsprechend kann auch die in § 8 Abs. 6 enthaltene Verweisungsnorm entfallen.

Zu VIII (§ 10 Abs. 5 BDSG)

Der Bundesrat hat bei der von ihm angeregten Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. dazu unten XVII. und XVIII.) die Ersetzung des Begriffs „offenkundig“ durch „allgemein zugänglich“ vorgeschlagen. Soweit dem gefolgt wird, empfiehlt sich insgesamt die Verwendung eines einheitlichen Sprachgebrauchs, da Bedeutungsunterschiede zwischen den Formulierungen „Datenbestände, die jedermann ... offen stehen“ (§ 10 Abs. 5 der geltenden Gesetzesfassung), „Daten aus allgemein zugänglichen Quellen“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. d. F. des Regierungsentwurfs) und „Daten, die allgemein zugänglich sind“ (vgl. Vorschlag des Bundesrates zu § 43 Abs. 1 und 2 Nr. 1) und „Daten, die ... offenkundig sind“ (§ 43 Abs. 1 und 2 Nr. 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs) nicht bestehen.

Zu IX (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG)

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 7 zu Nr. 8) um. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung des Auftraggebers, sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen, nicht zwingend „beim“ Auftragnehmer vor Ort erfüllt werden muss.

Die vom Bundesrat zusätzlich für erforderlich gehaltene Klarstellung „in geeigneter Weise“ ist dagegen entbehrlich, da es keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf, dass der Auftragnehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen nur durch geeignete Maßnahmen erfüllen kann (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/4458, S. 2 zu Nr. 8).

Zu X (§ 13 Abs. 1a BDSG)

Folgeänderung zu IV. (Beschränkung der Hinweispflicht auf den öffentlichen Bereich durch Einstellung der Vorschrift des § 4 Abs. 4 in § 13).

Zu XI (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

Folgeänderung zu VIII. (Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs durch Ersetzung von „allgemein zugänglichen Quellen“ durch „allgemein zugänglich“).

Zu XII (§ 23 Abs. 6 Satz 3 BDSG)

Redaktionelle Änderung (Die Verweisung kann dynamisch erfolgen).

Zu XIII (§ 24 Abs. 3 BDSG)

Die Streichung der Vorschrift führt zur Beibehaltung der bisherigen Gesetzesfassung, wonach die Kontrolle der Bundesgerichte durch den Bundesdatenschutzbeauftragten auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkt ist. Die Streichung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 8, Nr. 9).

Zu XIV 1 (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG)

Folgeänderung zu VIII. (Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs durch Ersetzung der Worte „aus allgemein zugänglichen Quellen“ durch die Worte „allgemein zugänglich“).

Zu XIV 2 (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG)

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 9, Nr. 11) unter Berücksichtigung der in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/4458, S. 2, Nr. 11) vorgeschlagenen Änderung.

Der Bundesrat hat seinen Vorschlag wie folgt begründet: „Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung, dem Betroffenen die Kenntnis über die Quelle seiner für die Werbung genutzten Daten zu verschaffen, auch dann besteht, wenn der Werbetreibende fremde Datenbestände insbesondere im sog. List-brokingverfahren einsetzen lässt. ... Damit der Betroffene das Widerspruchsrecht effektiv wahrnehmen kann, muss er jedoch die Möglichkeit haben, sich auf einfache Weise Kenntnis über die Quelle seiner Daten zu verschaffen. Dazu reicht die Verpflichtung aus, dem Betroffenen bei der werblichen Ansprache eine Nachfragemöglichkeit nach dem Adresslisteneigner zu eröffnen, der seine Daten für die Werbung zur Verfügung gestellt hat. Dies kann beispielsweise durch die Angabe einer Telefonnummer im Werbemittel realisiert werden, die zu einer Stelle geschaltet ist, welche über die Zuordnung der Daten zum Adresseneigner informieren und ggf. Widersprüche des Betroffenen entgegennehmen kann.“

Die Ergänzung des § 28 Abs. 4 führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Betroffenen. Die Pflicht sicherzustellen, „dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann“, kann auf verschiedene Weise erfüllt werden. Neben dem vom Bundesrat genannten Beispiel ist auch eine Lösung denkbar und z. B. für einen Werbeadressaten auch einfa-

cher, nach der die Unterrichtung durch den Ansprechen selbst erfolgt, etwa indem dieser den Datenmakler vertraglich verpflichtet, ihm – zur Weiterleitung an den Betroffenen – im Einzelfall die Herkunft der entsprechenden Daten offen zu legen.

Zu XV (§ 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu XVI (§ 34 Abs. 4 BDSG)

Die Anpassung setzt eine Prüfbite des Bundesrates um (vgl. Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 4, Nr. 2, 6. Anstrich). Sie stellt die nach der Richtlinie zulässigen Ausnahmetatbestände der bisherigen Gesetzesfassung – eingeschränkt – wieder her.

Durch die Änderung wird gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs das Auskunftsrecht nur in Ausnahmefällen begrenzt. Die in § 33 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7 Buchstabe a zugunsten von Betroffenen eingeführte Änderung, derzufolge von einer Benachrichtigung nur abgesehen werden darf, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, bleibt auch im Rahmen des geänderten § 34 erhalten.

Der vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagenen Begrenzung der Auskunftspflicht nach § 6a Abs. 3 im Interesse des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der verantwortlichen Stelle trägt der Regierungsentwurf bereits Rechnung, da sich die Auskunftspflicht nur auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung, nicht aber beispielsweise auf Auskünfte über die verwendete Software bezieht.

Zu § 6a ist jedoch noch folgende Klarstellung geboten: Entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs kommt es bei § 6a für die Beurteilung, ob eine Entscheidung ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt wird, nicht darauf an, ob das Scoring-Verfahren und die abschließende Entscheidung in einer Hand liegen. Der Schutzgedanke des § 6a geht vielmehr davon aus, dass – soweit nach Absatz 2 die berechtigten Interessen des Betroffenen berührt sind und nicht anderweitig gewahrt werden –, eine Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen, wie z. B. der Kreditwürdigkeit, in jedem Fall eine Beurteilung durch einen Menschen erfordert, die das Ergebnis einer standardisierten Computeranalyse nicht zur einzigen Entscheidungsgrundlage macht, sondern Raum lässt für eine Überprüfung und Relativierung dieses Ergebnisses, insbesondere auf Grund eigener zusätzlicher Erkenntnisse oder besonderer Umstände des Einzelfalls.

Zu XVII (§ 38 Abs. 3, 4 und 6 BDSG)

Die Änderungen folgen Vorschlägen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 12, Nr. 13), der für § 38 zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs die durchgehende Verwendung des Wortes „Kontrolle“ angeregt hat.

Zu XVIII und XIX (§§ 43, 44 BDSG)

Der Bundesrat schlägt vor, die Straf- und Bußgeldvorschriften zu überarbeiten und dabei insbesondere den Grundtatbestand der bisherigen Strafvorschrift in den Ordnungswidrigkeitenkatalog zu überführen. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Grundtatbestand der Strafvorschrift geringe praktische Bedeutung habe. Die Lösung, insoweit die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen, gestatte den zuständigen Kontrollbehörden eine flexiblere Reaktion als sie nach geltendem Recht möglich sei.

Der Bundesrat hat außerdem vorgeschlagen, den Bußgeldkatalog zu erweitern.

Die Vorschläge des Bundesrats werden zum Anlass genommen, die Straf- und Bußgeldvorschrift insgesamt zu überarbeiten, zu straffen und widerspruchsfrei auszuge-

Fassung Regierungsentwurf	Nach Umstellung
§ 44 Abs. 1 (Bußgeldvorschr.)	§ 43 Abs. 1 (Bußgeldvorschr.)
Nr. 2	Nr. 1
Nr. 5	Nr. 2
	Nr. 3 (neu)
	Nr. 4 (neu)
Nr. 1	Nr. 5
	Nr. 6 (neu)
	Nr. 7 (neu)
Nr. 3	Nr. 8
Nr. 4	Nr. 9
Nr. 6	Nr. 10
Nr. 7	Nr. 11

Für diese Neufassung sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Im Gegensatz zum geltenden Recht, in dem die Straf- und Bußgeldvorschriften voneinander unabhängig normiert sind, bilden sie nach dem Konzept des Bundesrates unechte Mischtatbestände. Die Straf- und Bußgeldvorschriften stimmen im Grundtatbestand überein; bei den Straftatbeständen treten zu dem Grundtatbestand weitere Merkmale hinzu, nämlich das Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht. Diese enge Verknüpfung von Straf- und Bußgeldvorschriften ist in der Formulierung der Strafvorschriften hervorzuheben. Hierzu wird in den Strafvorschriften auf die Bußgeldnormen Bezug genommen, die im Grundtatbestand mit den Strafvorschriften übereinstimmen. Diese Fassung der Strafvorschriften entspricht der üblichen Rechtsetzungstechnik, führt zu einer wesentlichen Straffung der Strafnormen und vermeidet Unstimmigkeiten zwischen den Strafvorschriften und den zugehörigen Bußgeldvorschriften. Zur Vermeidung einer – rechtstechnisch ungewöhnlichen – Verweisung auf nachfolgende Vorschriften werden – wie im Nebenstrafrecht üblich – zunächst in § 43 BDSG die Bußgeldvorschriften und sodann in § 44 BDSG die Strafvorschriften normiert.

Die Sanktionsbestände werden nur in begrenztem Umfang erweitert. Hierfür spricht, dass das Gesamtgefüge der Gebots- und Verbotsnorm des BDSG im Zuge der geplanten grundlegenden Reform des Datenschutzrechts ohnehin einer Prüfung zu unterziehen ist, bei der auch die Notwendigkeit der weiteren Verwendung von Blankettvorschriften zu untersuchen sein wird. Gegenwärtig bedarf der – um den bisherigen Grundtatbestand der Strafvorschriften ergänzte – Bußgeldkatalog nur insoweit der Anpassung, als mit dem Gesetzentwurf neue Handlungsge- und -verbote neu eingeführt werden oder ergänzt wurden, ohne dass diese nicht bereits von § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfasst werden. Dies betrifft § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 6 und 7, die eine Verletzung der Vorschriften § 28 Abs. 3 und Abs. 4 (neu) sanktionieren.

In der Übersicht wirkt sich gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs die Umstellung wie folgt aus:

Fassung Regierungsentwurf	Nach Umstellung
§ 43 (Strafvorschr.)	§ 43 Abs. 2 (Bußgeldvorschr.)
Abs. 1 Nr. 1	Nr. 1
” Nr. 2	Nr. 2
” Nr. 3	Nr. 3
Abs. 2 Nr. 1	Nr. 4
” Nr. 2	Nr. 5
” Nr. 3	Nr. 6
§ 43 Abs. 3 (Strafvorschr.)	§ 44 Abs. 1 (Strafvorschr.)
§ 43 Abs. 4 (Strafvorschr.)	§ 44 Abs. 2 (Strafvorschr.)

Entsprechend der üblichen Handhabung im Nebenstrafrecht folgt die Reihenfolge der Bußgeldvorschriften der numerischen Abfolge der bewehrten verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Bei § 43 Abs. 2 Nr. 6 handelt es sich materiell um die Strafnorm des geltenden § 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nunmehr im Grundtatbestand nur noch eine Ordnungswidrigkeit sein soll. Dem Vorschlag des Bundesrats, diese Vorschrift als neue Nummer 11 in Absatz 1 der Bußgeldvorschrift einzustellen, wird nicht gefolgt. Es erscheint nicht vertretbar, eine Strafvorschrift in eine Bußgeldvorschrift umzuwandeln, die Verstöße lediglich mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (vgl. § 43 Abs. 3 BDSG) bedroht. Zudem bestünden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Bedenken, eine – gemessen an der Bußgelddrohung – relativ geringfügige Ordnungswidrigkeit durch weitere Tatbestandsmerkmale zu einer Strafvorschrift zu „qualifizieren“. Bei unechten Mischtatbeständen muss die sachliche Nähe zwischen Straf- und Bußgeldvorschrift auch in der Relation zwischen den Sanktionen zum Ausdruck kommen: Während für die Strafvorschrift eine Strafdrohung im unteren Bereich vorzusehen ist, sollte sich die Bußgeldnorm durch eine Bußgelddrohung auszeichnen, die den Regelrahmen des § 17 Abs. 1

OWiG deutlich übertrifft. Dies wird üblicherweise aber erst bei einem Bußgeldrahmen angenommen, der 100 000 DM erreicht oder übersteigt. Der neue Bußgeldtatbestand ist deshalb nicht in Absatz 1, sondern in Absatz 2 der Bußgeldvorschrift einzustellen.

Durch die Formulierung „allgemein zugänglich“ in § 43 Nr. 1 bis 3 (vgl. oben VII die zu § 10 Abs. 5 eingeführte Definition) wird sichergestellt, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Ahndung nur in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in denen es sich um Daten handelt, die von jedermann zur Kenntnis genommen werden können.

Zu XX (§§ 45, 46 Abs. 3 BDSG)

Die Änderung des § 45 ist – nach Änderung des § 4b – redaktioneller Natur. Hinsichtlich des § 46 Abs. 3 wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 8 (vgl. oben II und III) verwiesen.

Zu XXI (BVerfSchG, MADG, BNDG, SÜG, BGSg, BKAG)

Folgeänderungen zu IV und X (Wiederaufnahme des § 4 Abs. 4 BDSG des Regierungsentwurfs in § 13 BDSG).

Zu XXII 1 bis 3b) (Ergänzung der einleitenden Änderungsbefehle zum SGB I und SGB X; Anpassung der Verweisung in § 298 Abs. 1 Satz 2 SGB III sowie Änderung der Inhaltsübersicht des SGB X)

Redaktionelle Anpassungen (Folgeänderungen zur Neufassung der Bezeichnung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und zur Einfügung einer Inhaltsübersicht durch 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1983).

Zu XXII 3c) und d) (§ 67 Abs. 10 und § 77 SGB X)

Die Begründung zu § 1 Abs. 5 BDSG (vgl. oben II.) und § 4b Abs. 1 und 6 BDSG (vgl. oben V.1) gilt entsprechend.

Zu XXII 3e) (§ 78c Satz 3 SGB X)

Wie auch sonst im Sozialdatenschutz (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 3 SGB X) sollen die bundesrechtlichen Vorschriften des SGB X für den Datenschutzaudit nur dann für landesunmittelbare Stellen gelten, wenn sie Sozialversicherungsträger und ihre Verbände sind.

Zu XXII 3f) (§ 82 Satz 1 SGB X)

Auf die Begründung zu §§ 7, 8 BDSG (vgl. oben VII.) wird verwiesen.

Zu XXII 3g) und h) (§§ 85, 85a SGB X)

Die Begründung zur Neufassung der Bußgeld- und Strafvorschriften des BDSG (vgl. oben XVII und XVIII) gilt entsprechend.

Zu XXII 3i)

Die Regelung entspricht § 85b SGB X in der Fassung des Gesetzentwurfs; sie berücksichtigt die Neufassung des Vierten Kapitels des SGB X durch das 4. Euro-Einführungsgesetz (in Kraft ab 1. Januar 2001).

Zu XXII 3j)

Berücksichtigung der Neufassung des SGB X (vgl. Begründung zu XXVI.3i).

Zu XXII 4

§ 3 stellt die DM-Beträge ab 1. Januar 2002 auf Euro um. § 4 berücksichtigt die Neufassung der §§ 85 und 85a SGB X durch diesen Entwurf.

Zu XXIII (Artikel 8a bis 8g)

Die Anpassungen des Finanzverwaltungsgesetzes, des Postgesetzes, des Soldatengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes und des Zollverwaltungsgesetzes betreffen änderungsbedürftige Verweisungen.

Zu XXII (Artikel 8h)

Die Bekanntmachung der Neufassung des BDSG erleichtert den Überblick über die eingetretenen Änderungen.

Zu XXIII (Artikel 9)

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf. Absatz 2 berücksichtigt, dass die Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 erfolgt (die Anpassung der DM-Beträge im BDSG erfolgt durch gesonderte Gesetze).

- Die Fraktion der CDU/CSU ist der Ansicht, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie gelungen ist. Sie hat sich aber enthalten, weil sie die Regelungen zum Datenschutzaudit und zur Videoüberwachung ausweislich der Begründungen in ihren Änderungsanträgen für nicht sachgerecht hält.

Die Fraktion der F.D.P. hat den Gesetzentwurf abgelehnt, weil sie es bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in der ersten Stufe nicht für erforderlich hält, ebenfalls Regelungen zum Datenschutzaudit und zur Videoüberwachung zu treffen. Zu diesen Regelungen hätten ausführlichere Beratungen stattfinden müssen. Die Regelung zur Videoüberwachung sei zudem zu unbestimmt.

Die Fraktion der PDS hat grundsätzliche Kritik an diesem Gesetzentwurf, die in ihren Begründungen zu den Änderungsanträgen umfassend zum Ausdruck kommt.

Die Koalitionsfraktionen betonen, dass der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung den Grundsätzen der Transparenz, der Datenvermeidung und -sparsamkeit Rechnung trägt.

Zur Videoüberwachung sei es jetzt schon erforderlich gewesen, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Regelung zum Datenschutzaudit würde zu mehr Akzeptanz der Verbraucher führen.

Berlin, den 4. April 2001

Gisela Schröter
Berichterstatlerin

Beatrix Philipp
Berichterstatlerin

Grietje Bettin
Berichterstatlerin

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatler

Petra Pau
Berichterstatlerin